



# PKGR

Pensionskasse Graubünden  
Cassa da pensiun dal Grischun  
Cassa pensioni dei Grigioni

Pensionskasse Graubünden  
Vorsorge  
Alexanderstrasse 24  
7000 Chur

### Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall

Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse Graubünden einbezahlten Einkäufe. Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden, sofern diese der Pensionskasse Graubünden von der versicherten Person **innerhalb von drei Monaten nach Eintritt** schriftlich nachgewiesen wurden.

Versicherte Person		
Name	Vorname	
Geburtsdatum	AHV-Nr.	
Strasse, Nr.	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail	

Betrag CHF	Einkauf per Valuta	Name Vorversicherer

### Notwendige Unterlagen für den Nachweis

Einkaufsbestätigung oder ein Auszug, woraus ersichtlich ist, dass Sie einen Einkauf getätigt haben.



- Sie können uns mittels Formular «Änderung der Begünstigtenordnung Todesfallkapital» mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen (Partner, Kinder, Eltern, Geschwister) Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen.
- Das Formular «Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall» müssen Sie der Pensionskasse Graubünden zu Lebzeiten zustellen. Erst nach Bestätigung der Pensionskasse Graubünden sind die Einkäufe geschützt.
- Der Unterzeichnende bestätigt, dass die geschützten Einkäufe des Vorversicherers beim Austritt vorhanden waren und der Pensionskasse Graubünden übertragen wurden.

---

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

→ Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt, unterzeichnet und mit den benötigten Unterlagen an die Pensionskasse Graubünden, Alexanderstrasse 24, 7000 Chur oder per E-Mail an [vorsorge@pk.gr.ch](mailto:vorsorge@pk.gr.ch)

**Wir bestätigen den Empfang des Formulars «Rückerstattung Einkäufe Vorversicherer im Todesfall»:**

---

Ort, Datum

Pensionskasse Graubünden



## Auszug aus dem Rahmenreglement, gültig ab 1. Januar 2025

### Art. 28 Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte oder eine Invalidenrente beziehende Person vor der Pensionierung, so wird ein Todesfallkapital fällig. Dieses besteht aus dem individuellen und dem garantierten Todesfallkapital.
- 2 Das individuelle Todesfallkapital entspricht dem bis zum Zeitpunkt des Todes angesammelten Sparguthaben, abzüglich der Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen gemäss den Art. 24–27, im Minimum der Summe der in die Pensionskasse einbezahlten Einkäufe (ohne Zinsen). Einkäufe bei früheren Pensionskassen können ebenfalls angerechnet werden (ebenfalls ohne Zinsen), sofern diese der Pensionskasse von der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehende Person innerhalb von drei Monaten nach Eintritt schriftlich nachgewiesen wurden. Die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen entsprechen dem Barwert für die Hinterlassenenleistungen und werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.
- 3 Das garantierte Todesfallkapital entspricht CHF 50'000.
- 4 Das Todesfallkapital wird folgenden Personen in der aufgeführten Reihenfolge, unabhängig vom Erbrecht, ausbezahlt:
  - a) der Ehefrau, dem Ehemann und den waisenrentenberechtigten Kindern der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
  - b) den natürlichen Personen, die von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder der Person, die mit der oder dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
  - c) sämtlichen Kindern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen
  - d) den Eltern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person; bei deren Fehlen
  - e) den Geschwistern der verstorbenen versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person.
- 5 Beim Fehlen von begünstigten Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 fällt das Kapital an die Pensionskasse.
- 6 Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen der Gruppen gemäss Abs. 4 lit. b), wenn sie eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerschaftsrente aus der beruflichen Vorsorge aufgrund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.



- 7 Die versicherte oder Invalidenrente beziehende Person kann der Pensionskasse zu Lebzeiten mit einer Begünstigungserklärung schriftlich die in Abs. 4 vorgegebene Begünstigungsordnung ändern. Sie kann mitteilen, welche Personen mit welchen Teilbeträgen innerhalb der einzelnen Gruppen Anspruch auf das Todesfallkapital haben sollen. Zusätzlich kann die Gruppe a den anderen Gruppen hintenangestellt oder mit ihnen kombiniert werden. Die Reihenfolge der Gruppen c bis e kann geändert werden.
- Die Begünstigungserklärung kann von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person zu Lebzeiten jederzeit schriftlich widerrufen oder angepasst werden.
- 8 Liegt der Pensionskasse beim Tod der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person keine schriftliche Begünstigungserklärung vor, wird das Todesfallkapital an gleichzeitig mehrere Begünstigte zu gleichen Teilen und gemäss vorstehender Reihenfolge ausgerichtet. Personen gemäss Abs. 4 lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse von der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person schriftlich mittels einer Begünstigungserklärung gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten oder Invalidenrente beziehenden Person bei der Pensionskasse vorliegen.
- 9 Die begünstigten Personen gemäss Abs. 4 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person einen schriftlichen Antrag auf die Ausrichtung des Todesfallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.